



VOLKELT

**Der Berater für den Geschäftsführer der GmbH
und der Unternehmergesellschaft**

**KEINE ZEIT
ZUM „INFORMIEREN“?**
Ab sofort
nur noch 2 Seiten:
schnell, präzise
und noch kürzer.

Freitag, 20.08.2010

www.GmbH-GF.de

33. KW 2010

Sehr geehrte Geschäftsführer-Kollegin,
sehr geehrter Kollege,

Nach dem Grundsatz-Urteil zur steuerlichen Behandlung von häuslichen Arbeitszimmern besteht jetzt Handlungsbedarf (vgl. zuletzt *Volkelt-Brief* 32/2010). Dort hatten wir bereits einige Sachverhalts-Voraussetzungen beschrieben, in denen auch GmbH-Geschäftsführer Nachbesserungen verlangen können.

Sind die Steuerbescheide aus 2007 ff. noch nichts bestandskräftig, können entsprechend Werbungskosten nachträglich geltend gemacht werden. Ist der Bescheid noch nicht älter als ein Monat, können Sie dagegen Einspruch einlegen. Besprechen Sie mit dem Steuerberater, ob in Ihrem Fall ein Ausnahmetatbestand vorliegt – z. B. die oben genannten Hinderungsgründe vorliegen oder ob der Geschäftsführer zu Hause „rund um die Uhr für weltweite Geschäftskunden“ erreichbar sein muss.

Für die Praxis: Nur wenn der Steuerzahler einen Antrag beim Finanzamt stellt, wird das FA tätig und ändert vorläufig den alten Steuerbescheid und korrigiert die Steuer für vorausgehende Veranlagungszeiträume (Höchstbetrag: 1.250 EUR). Also: Antrag stellen (Quelle: BMF-Schreiben vom 12.8.2010, IV A 3 – S 0338/07/10010/03, Dokument: 2010/0628006). Das Musterschreiben dazu gibt es unter > www.GmbH-GF.de.

Mit besten Grüßen Lothar Volkelt

Dipl. Volkswirt, Herausgeber + Chefredakteur der Volkelt-Brief

+ + +

Achtung – da braut sich etwas zusammen: Gerichte verlangen vom Geschäftsführer fundierte steuer- und handelsrechtliche Kenntnisse

Jetzt ist es amtlich: Laut Oberlandesgericht (OLG) Schleswig-Holstein „muss sich der Geschäftsführer die notwendigen steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Kenntnisse verschaffen, um das Amt auszuführen“. Ganz konkret muss er in der Lage dazu sein, eine Jahresbilanz einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen (OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 11.2.2010, 5 U 60/09).

Neu an diesem Urteil ist: Es genügt nicht zu seiner Haftungsfreistellung, wenn er den Jahresabschluss (z. B. beim Erwerb einer GmbH oder bei Vorlage des Jahresabschlusses zur Feststellung durch die Gesellschafter) vom Steuerberater erstellen lässt und sich darauf beruft, dass dieser den Jahresabschluss von Berufs wegen korrekt anzufertigen habe. Der Geschäftsführer muss selbst beurteilen können, ob der Jahresabschluss in seinen Rahmenaussagen korrekt ist und dem tatsächlichen Geschäftsverlauf entspricht.

Das Urteil hat ganz praktische und weit reichende Folgen, z. B. bei der Beurteilung einer Fortsetzungsprognose in der wirtschaftlichen Krise der GmbH. Nach Auffassung des Gerichts, muss der Geschäftsführer auch den Ansatz der Bilanzierungswerte im Zusammenhang mit einer Fortsetzungsprognose korrekt beurteilen können, z. B., ob Forderungen vom Steuerberater korrekt aktiviert wurden (hier: Forderungen gegen nicht nachschusspflichtige stille Gesellschafter).

Vorsicht: Geschäftsführer ohne kaufmännische Fachausbildung (z. B. Kfm., BW) sind in der Regel nicht in der Lage, eine solche Beurteilung zu geben – Sie sind dabei auf die Aussagen des Fachbereichs Rechnungswesen/Controlling in Ihrem Unternehmen angewiesen. Da der Sanierungsfall aber auch für die Fachabteilung „Neuland“ ist, sollte auch deren Einschätzung zusätzlich abgesichert werden – nur dann ist der Geschäftsführer wirklich sicher.

Für die Praxis: Das Urteil ist rechtskräftig und dürfte damit zum Maßstab für zukünftige Entscheidungen zur Geschäftsführer-Haftung herangezogen werden. Insbesondere für Geschäftsführer ohne kaufmännische Ausbildung bedeutet das ein zusätzliches persönliches Risiko. Für diese Geschäftsführer ist es wichtig, dass eine hieb- und stichfeste Ressortverteilung vereinbart wird (klare Definitionen der Aufgaben, z. B. der gesamte

kaufmännische Bereich, Erstellung des Jahresabschlusses und von Zwischenbilanzen). Achtung: Die Ressortaufteilung entbindet nicht von der Pflicht, die ordnungsgemäße Erfüllung der handelsrechtlichen Vorgaben zu prüfen.

Vorsichtsmaßnahmen: Geschäftsführer, die Bedenken zum Jahresabschluss haben, sollten sich zusätzlich absichern. Entweder, indem Sie sich im persönlichen Gespräch mit dem Steuerberater über die ordnungsgemäße Erstellung versichern und Fragen zum Verständnis stellen. Dokumentieren Sie die Inhalte dieses Gespräches. Bestehen weiterhin Bedenken, sollten Sie sich nicht scheuen, vorab – also vor der Vorlage des Jahresabschlusses an die Gesellschafter – eine freiwillige unabhängige Prüfung zu beantragen. Und zwar zunächst im Geschäftsführungs-Gremium. Geht das nicht durch, sollten Sie die einzelnen Gesellschafter darüber informieren, dass Sie eine unabhängige Prüfung für empfehlenswert halten.

Sonderfall „Sanierung“: Noch schwieriger ist die Beurteilung z. B. der Fortsetzungsprognose in der wirtschaftlichen Krise der GmbH. Sind Ihnen die Sanierungsbemühungen z. B. des kaufmännischen Geschäftsführers „suspekt“, sollten Sie sich auch – wie oben beschrieben – absichern und im Notfall die Niederlegung des Amtes in Ihre Überlegungen einbeziehen. Das sollte aber unbedingt nur nach Absprache mit dem Anwalt erfolgen – hier müssen zusätzliche Rechtsfragen berücksichtigt werden.

+ + +

Umwandlung einer Mehrpersonen GmbH in ein Einzelunternehmen: Laut Bundesfinanzhof ist es nicht steuerschädlich, wenn bei einem sog. Formwechsel von einer GmbH in eine GbR ein Gesellschafter ausscheidet und aus der vormaligen 2-Personen-GmbH eine Einpersonengesellschaft entsteht. Folge: Der Rechtsformwechsel ist rechtlich korrekt zustande gekommen. Das Finanzamt muss die Einpersonen-Gesellschaft (Einzelunternehmen) als solche besteuern und darf nicht weiterhin Körperschaftsteuer bzw. Vorauszahlungen und Gewerbesteuer berechnen (BFH, Urteil vom 31.5.2010, V B 49/08).

Für die Praxis: Wichtig ist, dass Sie alle Vorgänge im Zusammenhang mit der Umwandlung dem Finanzamt gegenüber lückenlos dokumentieren. Es darf auf keinen Fall der Eindruck entstehen, dass mit der Umwandlung Auflösungsgewinne „aufgefangen“ werden sollen, die bei ansonsten bei der grundlegenden Veränderung der Gesellschafter-Struktur entstehen.

+ + +

Vorsicht bei Verwendung des Musterprotokolls – jede Änderung kostet den Vorteil: Ob Tochtergesellschaft, Ausgründungen oder zusätzliche geschäftliche Aktivitäten – bei der Gründung einer GmbH bzw. Unternehmergesellschaft mit dem neuen Musterprotokoll sparen Sie bei der Eintragung mehrere hundert Euro und mehrere Tausend bei der Aufbringung des Stammkapitals. Aber Vorsicht: Sobald Sie das Musterprotokoll abändern ist die Ersparnis bei den Eintragskosten dahin – das Registergericht berechnet Ihnen dann die volle Eintragsgebühr (OLG München, Urteil vom 12.5.2010, 31 Wx 19/10).

Für die Praxis: Prüfen Sie vorab, ob Sie mit den Minimum-Vorgaben aus dem Musterprotokoll leben können – das betrifft z. B. die Anzahl der Geschäftsführer oder die Vertretungsbefugnis. Falsch ist es aber, aus Einsparungsgründen auf eine sinnvolle Änderung des Gründungsvertrages zu verzichten.

+ + +

Schlecker-Betriebsrat hat vollen Anspruch auf PC und Internet: Das Landesarbeitsgericht Kiel hat jetzt im Verfahren Drogeriekette Schlecker gegen den Betriebsrat in Sachen Ausstattung mit Arbeitsmitteln entschieden. Das Gericht stellt klar, dass der Betriebsrat vom Arbeitgeber die Bereitstellung eines PC plus Zubehör sowie einen Internetanschluss verlangen kann, wenn dies zu der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Betriebsratsaufgaben erforderlich ist. Davon ist in der Regel auszugehen (LAG Kiel, Beschluss vom 8.7.2010, 1 TaBV 40a/09).

Für die Praxis: Das LAG Kiel liegt damit auf der gleichen Linie wie bereits zuvor das LAG Nürnberg bzw. das Bundesarbeitsgerichts. Gehen Sie ab sofort davon aus, dass in Unternehmen, in denen Arbeiten üblicherweise mit IT durchgeführt werden, dem Betriebsrat ein entsprechendes Equipment zur Verfügung gestellt werden muss. Jedenfalls dann, wenn der Betriebsrat Gewerkschafts-orientiert ist, dürfte es lediglich eine Frage der Zeit sein, wann der Betriebsrat eine solche Forderung an Sie stellt. Da Sie dann ohnehin darauf eingehen müssen, ist zu prüfen, ob Sie nicht besser fahren, wenn Sie sofort in die Offensive gehen und von sich das Arbeitsmittel „PC“ anbieten.

DIESE WOCHE NEU BISS – die Wirtschafts-Satire > <http://www.gmbh-gf.de/biss/Bildungs-Chip>